

Imkerverein Grimma und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Organisation des Imkervereines

Der Imkerverein Grimma und Umgebung e.V. hat seinen Sitz in Grimma und umfasst das Gebiet Grimma und Umgebung. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Die Vereinigung „Imkerverein Grimma e.V.“ wurde am 02.10.1990 unter der laufenden Nr. 72 des Vereinsregisters des Kreisgerichtes Grimma registriert.

§ 2 Das Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Imkervereines ist die Förderung der Bienenhaltung und –zucht im Vereinsgebiet, mit allen ihren Bereichen als ein erforderlicher, dem Allgemeinwohl dienender Bestandteil der Wirtschaft, der Landwirtschaftspflege und des Umweltschutzes.

Der Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- monatliche Mitgliederversammlungen zur Aus- und Weiterbildung;
- Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz;
- Bekämpfung der Bienenkrankheiten und –vergiftungen in Zusammenarbeit mit dem Veterinärwesen und den Seuchenkassen;
- Erhaltung des kulturellen Erbes der Imkerei.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Imkervereines dient ausschließlich und unmittelbar den unter § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes –steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabeordnung. Der Imkerverein ist selbstlos tätig, ohne der Erzielung von Gewinnen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (Beiträge für den DIB, den Landesverband, für Versicherungen sowie die Seuchenkassen).

Es darf keine Person durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die an der Bienenhaltung interessiert sind und ihren Wohnort im Wirkungsbereich des Imkervereines Grimma und Umgebung e.V. haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein;
- Tod eines Mitgliedes;
- Auflösung des Vereines

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- bei Vereinswahlen zu kandidieren und gewählt zu werden.
- auf Unterstützung und Förderung durch den Landesverband Sächsischer Imker im Rahmen der Satzung;
- zur aktiven Teilnahme an allen Veranstaltungen;
- zur Stellung von Anträgen an den Vorstand.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- die beschlossenen Beiträge und sonstigen Erhebungen fristgemäß zu entrichten;
- die Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten.

§ 8 Ehrungen

Der Verein kann Mitglieder und andere Personen, die sich um die Imkerei und die Bienenzucht besondere Verdienste erworben haben, dem DIB bzw. dem Landesverband zur Ehrung vorzuschlagen.

§ 9 Beiträge

Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des DIB, des Landesverbandes, des Vereins, der Seuchenkasse und der Haftpflichtversicherung sind jährlich Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Die Höhe der Vereinsbeiträge bestimmt die Vollversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Dabei entstehende Aufwendungen sind zu erstatten.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Imkerverein.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden in der Verbandspresse bekannt gegeben.

Mindestens einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich benannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der

Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Abgabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

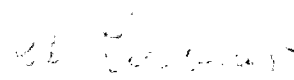
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Schlußbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. März 1998 errichtet und beschlossen.

Grimma, den 19.03.1998

Unterschriften



Die Satzungsänderung wurde der Mitgliederversammlung vom 15.01.2004 vorgetragen und einstimmig beschlossen.

